

**Persönlich/vertraulich**

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

vorab per E-Mail: [poststelle@hmdis.hessen.de](mailto:poststelle@hmdis.hessen.de)

**Coronavirus-Impfverordnung**

**hier: Nachweis der Anwaltszulassung – Information der Impfzentren**

Telefon-Durchwahl: 17 00 98-32

E-Mail: [schmidt-bernhardt@rak-ffm.de](mailto:schmidt-bernhardt@rak-ffm.de)

Dienstag, 27. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen werden in Hessen die Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität nach § 4 CoronaImpfV durchgeführt. Nach § 4 Abs.1 Nr.4 b) CoronaImpfV fallen hierunter Personen, die in besonders relevanter Position in der Rechtspflege tätig sind. Dazu zählen nach Ziffer G.IV.1 Ihrer Auslegungshinweise für den Umgang mit Priorisierungsentscheidungen gemäß §§ 2, 3 und 4 CoronaImpfV auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zur Nachweiserbringung erwähnt Ziffer G.IV.2 der Auslegungshinweise außer dem (Personal-) Ausweis lediglich die „Bescheinigung einer genannten Einrichtung“ über die dortige Tätigkeit (z.B. Dienstausweis).

Unsere Mitglieder sind nicht bei uns als Rechtsanwaltskammer tätig. Der Nachweis der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt kann durch einen **Anwaltsausweis** erbracht werden. Da ein solcher nicht obligatorisch ist und nicht alle Mitglieder einen Anwaltsausweis besitzen, kann der Nachweis auch durch den Eintrag im amtlichen Anwaltsverzeichnis erbracht werden: <https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>

Insoweit gehen wir davon aus, dass es einer weiteren Bescheinigung zur Vorlage im Impfzentrum nicht bedarf und wären für eine entsprechende Bestätigung dankbar.

**Wir bitten Sie, die Impfzentren und weitere geeignete Multiplikatoren darüber entsprechend zu informieren.** Gerne können Sie dieses Schreiben hierzu weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Griem)  
Präsident